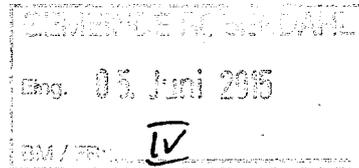




Bezirksregierung Münster • Postfach 8440 • 48045 Münster

Gemeinde Rosendahl
Der Bürgermeister
Hauptstr. 30
48720 Rosendahl



28. Mai 2015

Seite 1 von 2

Aktenzeichen:

52.00.12-003/2015.0010

Auskunft erteilt:

Herr Jürgen Kaffke

Durchwahl:

411-1650

Telefax: 411-81650

Raum: R 204

E-Mail:

juergen.kaffke
@brms.nrw.de

50. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rosendahl für den Bereich "Nordwestlich der Holtwicker Straße" im Ortsteil Osterwick

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Ihr Schreiben vom 08.05.2015 - Az. FB IV / 621.41

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf Ihr o. a. Schreiben teilen wir Ihnen mit, dass aus Sicht des Dezernates 52 gegen die o. a. 50. Änderung des FNP der Gemeinde Rosendahl für den Bereich "Nordwestlich der Holtwicker Straße" folgende Bedenken bestehen:

Aus Sicht der Abfallwirtschaft, abfallanlagenbezogener Immissionsschutz wird um Beachtung der 26. BImSchV gebeten. Die Zuständigkeit liegt bei der Unteren Umweltschutzbehörde des Kreises Coesfeld. Ansonsten werden aus dieser Sicht keine Bedenken geäußert.

Aus Sicht der Altlasten/Bodenschutz wird folgendes vorgebracht:
Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Es ist daher eine Entsiegelung bereits baulich veränderter Böden zum Zwecke der Wiedernutzbarmachung für künftige Gebäude und zum Zwecke der Renaturierung (s. § 1 LBodSchG NRW) sowie Nahverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung anzustreben. Es ist insbesondere zu prüfen, ob vorrangig eine Wiedernutzung von bereits versiegelten, sanierten, baulich veränderten oder bebauten Flächen möglich ist. Neue

Dienstgebäude und Lieferanschrift:

Nevinghoff 22
48147 Münster
Telefon: 0251 411-0
Telefax: 0251 411-5800
Poststelle@brms.nrw.de
www.brms.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

Vom Hbf Buslinie 17
Bis Haltestelle „Stadtpark
Wienburg“

Mit der DB Richtung
Gronau oder Rheine
bis Haltepunkt „Zentrum Nord“

Bürgertelefon:
0251 411 – 4444

Grünes Umweltschutztelefon:
0251 411 – 3300

Konto der Landeskasse:
Landesbank Hessen-
Thüringen (Helaba)

BLZ: 300 500 00
Konto: 61 820
IBAN : DE24 3005 0000 0000
0618 20
BIC : WELADED

Gläubiger-ID
DE59ZZZ00000094452



Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen. Das Vorhaben ist mit der Unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen.

Seite 2 von 2

Darüber hinaus werden aus bodenschutzrechtlicher Sicht keine weiteren Bedenken zu dem Vorhaben geäußert.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'J. Kaffke'.

Jürgen Kaffke

Beschluss zur Stellungnahme der Bezirksregierung Münster – Abfallwirtschaft – vom 28.05.2015 bezüglich der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Nordwestlich der Holtwicker Straße“:
Anlage I zur SV IX/315

Der Hinweis auf die Beachtung der 26. BImSchV wird zur Kenntnis genommen. Seitens der zuständigen Behörde des Kreises Coesfeld wurden hierzu jedoch keine Bedenken geäußert.

Der Anregung, vor der Inanspruchnahme bisher unbebauter Flächen die Möglichkeiten einer Wiedernutzbarmachung bereits bebauter oder versiegelter Flächen bzw. der Innenverdichtung zu prüfen, wird gefolgt.

Die Gemeinde Rosendahl hat in den vergangenen Jahren im Ortsteil Osterwick mit der Durchführung verschiedener Bauleitplanverfahren vorrangig die Innenverdichtung der vorhandenen Wohngebiete betrieben. Dabei konnten im geringen Umfang jeweils einzelne Grundstücke für eine Bebauung nutzbar gemacht werden.

Diese Maßnahmen der Innenverdichtung reichen jedoch, wie in der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung bereits ausgeführt, nicht aus, um die Nachfrage nach Baugrundstücken in Osterwick zu decken.

Bestehende planungsrechtlich gesicherte Wohnbauflächen z.B. im Bereich der Brachfläche eines ehemaligen Betonwerkes im Bereich Wellenort oder im Baugebiet „Kleikamp“ können derzeit nicht realisiert werden, weil der jetzige Eigentümer nicht bereit ist, die Fläche einer Wohnbebauung zuzuführen bzw. die betroffenen Flächen nur in Erbpacht vergeben werden sollen.

Vor diesem Hintergrund besteht für die Gemeinde Rosendahl auch unter Berücksichtigung der Vorgaben des LBodSchG NRW keine Alternative zur Inanspruchnahme weiterer bisher unbebauter Flächen zur Deckung des nach wie vor bestehenden Bedarfs nach Baugrundstücken.

Beschlussempfehlung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Anregung wird gefolgt.